

(2) Zur Überwachung der Temperatur bei nicht verdichteter Lagerung von Rohbraunkohle, Trockenbraunkohle, Braunkohlenbrikettabfall und Kohlenabfallprodukten ist im oberen Teil jeder Halde und jedes Stapels, auch bei Lagerung unter Schutzdächern oder in Räumen, die Temperatur mit 2 Schafftthermometern in etwa 0,5 und 1 m Tiefe zu messen.

(3) Die Brennstofflager sind auf Anzeichen der Erwärmung (Geruch, Gasschwaden, Dämpfe, Schwitzflocken, schmelzender Schnee usw.) zu kontrollieren. Bei dem Auftreten von Erwärmungsanzeichen ist eine Temperaturmessung im Bereich dieser Lagerabschnitte erforderlich.

(4) Steigen bei Rohbraunkohlen, Trockenbraunkohlen, Braunkohlenbriketts, Brikettabfall, Steinkohlen und Holzbraunkohlen die Temperaturen über 50 °C und bei den übrigen Brennstoffen über 70 °C an, so ist eine Abtragung bzw. Umlagerung erforderlich. Beim weiteren Ansteigen der Temperaturen sind die Brennstoffe der Verwendung zuzuführen. Vorhandene Glutnester sind zu entfernen und außerhalb des Stapels oder der Halde abzulöschen.

(5) Der Transport von Brennstoffen mit Kerntemperaturen über 60 °C ist im öffentlichen Verkehr nicht zulässig. Die Brennstoffe sind vor der Verladung abzukühlen und unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu transportieren.

(6) Die Kontrollen der Brennstofflager sind im Kontrollbuch einzutragen und vom Leiter des Betriebes bzw. Brandschutzverantwortlichen wöchentlich abzuzeichnen. Bei der Feststellung von äußeren Anzeichen einer Selbstentzündung bzw. Temperaturen sind die im Abs. 4 festgelegten Maßnahmen einzuleiten.

§13

Feuclöschleinrichtungen

(1) In der Nähe von Lagerplätzen müssen Hydranten oder andere Löschwasserentnahmestellen entsprechend

der TGL 10 685 vorhanden sein. Das Rohrleitungsnetz muß mindestens 800 l/min Löschwasser bei einem Mindestdruck von 15 m WS liefern.

(2) Im Bereich der Brennstofflager ist eine ausreichende Anzahl an Löschgeräten (Schläuche, Strahlrohre u. a.) bereitzustellen.

(3) Die Festlegung über die Anzahl der Löschgeräte hat in Verbindung mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erfolgen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 14

Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen dieser Brandschutzanordnung erteilen. Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich auszustellen.

§15

Inkrafttreten

(1) Diese Brandschutzanordnung tritt am 15. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Brandschutzanordnung Nr. 6 vom 5. September 1961 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBl. II S. 454) und die Brandschutzanordnung Nr. 6/1 vom 11. April 1962 — Lagerung fester Brennstoffe — (GBl. II S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l